

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Erdgas Privat- & Gewerbekunden, Fassung März 2020

für Erdgaslieferungen durch die Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH (im Folgenden: Energie AG Vertrieb) für Kunden mit einem Jahresgasverbrauch von maximal 400.000 kWh

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Allgemeiner Vertragsgegenstand: Vertragsgegenstand ist die Lieferung von Erdgas durch Energie AG Vertrieb an den Kunden zur Deckung seines Eigenbedarfs. Erfüllungsort ist der virtuelle Handlungspunkt des betreffenden Marktgebietes. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich dem zuständigen Verteilernetzbetreiber (im Folgenden kurz: VNB). Der Kunde ist für die Einhaltung des jeweiligen Netzzugangsvertrages, der Netzbedingungen und sonstigen im Zusammenhang mit der Belieferung durch Energie AG Vertrieb relevanten Verträge verantwortlich. Die Vertragsparteien sind auch zur Einhaltung der geltenden Sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria (<https://www.e-control.at>) verpflichtet. Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch Energie AG Vertrieb angehört.

1.2 Zusatzleistung „Vorleistungsmodell“: Sofern nicht ausdrücklich vertraglich anders vereinbart, erhält der Kunde beim „Vorleistungsmodell“ eine einheitliche Rechnung für die gesamte Gasversorgung (Energiepreis, Systemnutzungsentgelte sowie Steuern und Abgaben). Energie AG Vertrieb übernimmt dazu bis auf Widerruf die Weiterverrechnung von Rechnungen des VNB an den Kunden. Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt bei Zustimmung des zuständigen VNB als vereinbart, dass dessen Leistung abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen als für Energie AG Vertrieb erbracht anzusehen ist („Vorleistungsmodell“ lt. UStR 2000, RZ 1536/1536a).

1.3 Betreuungsvollmacht: Für eine kundennahe Betreuung rund um seine Erdgasversorgung sowie als Grundlage für Maßnahmen im Sinne der Energieeffizienz bevollmächtigt der Kunde Energie AG Vertrieb, die ihn betreffenden Daten bei seinem VNB einzusehen und ihn gegenüber den Marktteilnehmern des Erdgasmarktes bei allen Maßnahmen zu vertreten, die zur reibungslosen Abwicklung seiner Erdgasversorgung erforderlich oder zweckmäßig sind. Weiters ermächtigt der Kunde Energie AG Vertrieb, ihm im Auftrag des VNB Informationen hinsichtlich seines Netzzugangs rechtsgültig zu übermitteln, und erteilt Energie AG Vertrieb eine entsprechende Zustellvollmacht für Mitteilungen des VNB.

2. Angebot – Bestellung – Vertragsabschluss

2.1 Angebot: Sofern nicht explizit anders vereinbart, sind sämtliche Angebote von Energie AG Vertrieb freibleibend und ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen.

2.2 Bestellung: Bestellungen des Kunden sind ab Zugang bei Energie AG Vertrieb verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss. Maßgeblicher Inhalt sind die Unterlagen von Energie AG Vertrieb (Vertrag, Preisinformationen, AGB etc.). Davon abweichende Bedingungen des Kunden wer-

den nicht anerkannt und somit nicht Vertragsinhalt. Der Bezug von Erdgas von Energie AG Vertrieb gilt ebenfalls als konkludente Bestellung.

2.3 Vertragsabschluss: Energie AG Vertrieb kann die Bestellung des Kunden jeweils innerhalb einer Frist von drei Wochen (maßgeblich ist das Datum des Absendens der Bestellung) nach eigener Wahl entweder durch Übermittlung einer schriftlichen (Auftrags-)Bestätigung oder durch Beginn der Gaslieferung annehmen, wodurch der Vertrag zustande kommt. Stillschweigen von Energie AG Vertrieb gilt nicht als Zustimmung bzw. als Angebotsannahme. Energie AG Vertrieb steht es jedoch frei, die Bestellung eines Kunden aus wichtigen Gründen abzulehnen.

3. Beginn und Qualität der Erdgaslieferung – Änderung Verbrauchsverhalten – Höhere Gewalt

3.1 Beginn: Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt.

3.2 Qualität: Die Qualität des von Energie AG Vertrieb am Übergabepunkt bereitgestellten Erdgases entspricht den geltenden Marktregeln. Die Einhaltung der Erdgasqualität und des Übergabedruckes an der Kundenanlage liegt ausschließlich im Aufgaben- bzw. Verantwortungsbereich des lokalen VNB. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages des Kunden.

3.3 Änderung Verbrauchsverhalten: Sofern es sich beim Kunden um einen Unternehmer im Sinne des KSchG handelt, wird dieser Energie AG Vertrieb bei bevorstehenden wesentlichen Änderungen seines Verbrauchsverhaltens rechtzeitig im Vorhinein informieren.

3.4 Höhere Gewalt: Sollte Energie AG Vertrieb durch Fälle höherer Gewalt (wie z. B. Naturkatastrophen, Streiks, politische Unruhen, gesetzlich vorgegebene Krisenversorgung etc.) oder durch Umstände, die in der Sphäre des VNB liegen, an der Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise gehindert sein, so ruht die Verpflichtung von Energie AG Vertrieb zur Erdgaslieferung, solange derartige Hindernisse und deren Folgen nicht beseitigt sind.

4. Vertragsdauer – Kündigung – Auszug – Vertragseintritt – Vertragsübernahme – Aussetzung der Lieferung – Vorzeitige Auflösung

4.1 Vertragsdauer – Kündigung: Der Vertrag kann zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit von Konsumenten und Kleinunternehmen im Sinne des GWG unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Energie AG Vertrieb und Unternehmen, die keine Kleinunternehmen im Sinne des GWG sind, können zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen kündigen.

4.2 Auszug – Vertragseintritt: Kündigt der Kunde bei einem Auszug nicht, kann Energie AG Vertrieb den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis dahin hat der Kunde seinen Vertrag zu erfüllen. Tritt auf Seiten des Kunden ein Dritter (z. B. ein Nachmieter) in den Vertrag ein, ist dafür die Zustimmung von Energie AG Vertrieb erforderlich. Erfolgt der Vertragseintritt ohne Ablesung der Messeinrichtung durch den VNB oder ohne eine von beiden Kunden anerkannte Zählerstandsmeldung, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

4.3 Vertragsübernahme: Beabsichtigt Energie AG Vertrieb, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf Dritte zu übertragen, wird sie den Kunden davon in einem individuell adressierten Schreiben informieren. Sofern der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen bzw. einer allfällig gesetzlich normierten längeren Frist (Datum des Absendens der Widerspruchserklärung) ab Zugang des Informationsschreibens schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung wirksam. Widerspricht der Kunde der Übertragung binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Informationsschreibens schriftlich, so endet der Erdgasliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzen. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens (Auswirkungen des Widerspruchs) sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informationsschreibens besonders hinzuweisen.

Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist Energie AG Vertrieb berechtigt, durch einseitige Erklärung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen zu übertragen.

4.4 Lieferaussetzung: Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Energie AG Vertrieb berechtigt, die Lieferung durch Anweisung an den VNB zur physischen Trennung der Netzverbindung auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- wenn der Kunde mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist,
- wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt bzw. die Belieferung mittels Vorauszahlungszähler trotz Bestehens der Voraussetzungen gem. Pkt. 7.3 verweigert.

In jedem Fall des Verzuges mit Zahlung oder Leistung einer Vorauszahlung/Sicherheitsleistung hat vor Aussetzung der Lieferung/Vertragsauflösung eine zweimalige Mahnung unter Nachfristsetzung von jeweils zwei Wochen gem. § 127 Abs. 3 GWG zu erfolgen. Vorgenannte Bestimmung kommt für eigenständige, vom Kunden extra bestellte Zusatzprodukte und -dienstleistungen nicht zur Anwendung.

Die Kosten des VNB für die physische Trennung und Wiederherstellung der Netzverbindung treffen den jeweiligen Verursacher.

4.5 Vorzeitige Vertragsauflösung: Jeder Vertragspartner kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- wenn über das Vermögen des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleich bevorsteht, die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse verweigert oder ein Liquidationsverfahren oder Exekutionsverfahren eröffnet wird;
- wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung gem. Pkt. 4.4 vorliegen;
- der Tod des Kunden;
- wenn der Kunde dauerhaft wesentliche andere Pflichten aus diesem Vertrag verletzt, die zur sofortigen Aussetzung der Lieferung gem. Pkt. 4.4 berechtigen;
- Lieferverzug und Nichtherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, wenn dies vier Wochen vorher angekündigt wird.

5. Preise – Änderung der Preise

5.1 Preise: Es gelten die im Vertrag bzw. die in den aufgrund des Vertrages mitgeltenden Preisinformationen vereinbarten Preise.

5.2 Steuern, Abgaben, Gebühren, Kosten aufgrund behördlicher Maßnahmen etc.: Der Kunde ist – neben dem Energiepreis – verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. auf derartige Verfügungen zurückzuführende Steuern, öffentliche Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Förderverpflichtungen zu tragen. Diese werden – sofern und nur insoweit sie anfallen – unter Fortbestand des Erdgaslieferungsvertrages ebenfalls an den Kunden weiterverrechnet und sind von diesem an Energie AG Vertrieb zu bezahlen. Dies gilt auch bei Neueinführungen von mittelbar und unmittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. auf derartigen Verfügungen zurückzuführenden Steuern, öffentlichen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen.

5.3 Kostenanpassung im Unternehmensgeschäft: Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist Energie AG Vertrieb berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z. B. Einstandspreise von Erdgas, Primärenergiepreise, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten), welche die Lieferung von Erdgas betreffen, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen.

5.4 Preisänderungen: Der Energiepreis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (ct/kWh). Allfällige Änderungen des Energiepreises (inkl. Produktwechsel, welcher eine Änderung des Energiepreises bewirkt) werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Datum des Absendens der Erklärung) ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Ände-

rungen zu dem von Energie AG Vertrieb mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Beginn des nach Ablauf der Frist beginnenden Kalendermonats liegen darf, für bestehende Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Erdgaslieferungsvertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzen. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens (Auswirkungen des Widerspruchs) sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

Preisänderungen, die den Kunden ausschließlich begünstigen (Preissenkungen), können in Abweichung von den vorstehenden Regelungen bereits ab dem Tag der Mitteilung dieser Änderungen an den Kunden umgesetzt werden.

Energie AG Vertrieb ist ausschließlich nach Maßgabe der nachstehend beschriebenen, sachlich gerechtfertigten, weil von Entscheidungen von Energie AG Vertrieb unabhängigen Fälle berechtigt, den Energiepreis zu ändern:

5.4.1 Den Arbeitspreis anhand der Entwicklung des (gewichteten) österreichischen Gaspreisindex der Österreichischen Energieagentur (kurz: ÖGPI) wie folgt:

5.4.1.1 Im Falle einer Abweichung des Vergleichswertes gem. Pkt. 5.4.1.3 von der jeweils geltenden Index-Basis ist eine Preisänderung maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich der Vergleichswert (Pkt. 5.4.1.3) gegenüber der jeweiligen Index-Basis (Pkt. 5.4.1.2 für die erste Index-Basis und dann Pkt. 5.4.1.4) verändert hat. Dabei bleiben Schwankungen des ÖGPI von 3 % unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald jedoch der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen zumindest einmal überschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraums liegende Vergleichswert bildet die Grundlage für die Preisänderung.

5.4.1.2 Die erste Index-Basis in Bezug auf den Arbeitspreis ist der Durchschnittswert der Monatswerte aus den zwölf Monatswerten des ÖGPI, die unmittelbar vor dem Monat des Inkrafttretens des Produktpreises liegen (Beschaffungszeitraum). Der Monat des Inkrafttretens des Produktpreises ist auf dem Preisblatt ersichtlich, das mit dem Kunden bei Vertragsabschluss als Vertragsbestandteil vereinbart wurde.

5.4.1.3 Der Vergleichswert in Bezug auf den Arbeitspreis ist der Durchschnittswert aus zwölf aufeinanderfolgenden Monatswerten des ÖGPI, beginnend mit dem Monatswert des ÖGPI jenes Monats, das vier Monate vor dem Monat der Preisanpassung liegt, einschließlich der elf Monatswerte der davor liegenden Monate (Beispiel: Preisänderung tritt mit Oktober 2021 in Kraft, Index-Vergleichswert berechnet sich aus dem Durchschnittswert der zwölf aufeinanderfolgenden ÖGPI-Monatswerte der Monate Juli 2020 bis Juni 2021.).

5.4.1.4 Die neue Index-Basis (und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum) nach einer Preisänderung ist immer jener Wert, welcher sich aus der vor der Erhöhung geltenden Index-Basis und der tatsächlichen Erhöhung errechnet. Die neue Index-Basis ergibt sich daher aus der prozentuellen Anpassung der alten Index-Basis um jenen Prozentsatz, der der tatsächlichen Preisänderung entspricht.

5.4.2 Den Grundpreis anhand der Entwicklung des österreichischen Verbraucherpreisindex 2015 (kurz: VPI 2015) wie folgt:

5.4.2.1 Im Falle einer Abweichung des Vergleichswertes im Vergleich zur jeweils geltenden Index-Basis ist eine Preisänderung maximal in jenem Verhältnis zulässig, in dem sich der Vergleichswert (Pkt. 5.4.2.3) gegenüber der jeweiligen Index-Basis (Pkt. 5.4.2.2 für die erste Index-Basis und dann Pkt. 5.4.2.4) verändert hat. Dabei bleiben Schwankungen des VPI 2015 von 3 % unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald jedoch der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen zumindest einmal überschritten wurde, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraums liegende Vergleichswert bildet die Grundlage für die Preisänderung.

5.4.2.2 Die erste Index-Basis in Bezug auf den Grundpreis ist der Durchschnittswert der Monatswerte aus den zwölf Monatswerten des VPI 2015, die unmittelbar vor dem Monat des Inkrafttretens des Produktpreises liegen (Beschaffungszeitraum). Der Monat des Inkrafttretens des Produktpreises ist auf dem Preisblatt ersichtlich, das mit dem Kunden bei Vertragsabschluss als Vertragsbestandteil vereinbart wurde.

5.4.2.3 Der Vergleichswert in Bezug auf den Grundpreis ist der Durchschnittswert aus zwölf aufeinanderfolgenden Monatswerten des VPI 2015, beginnend mit dem Monatswert des VPI 2015 jenes Monats, das vier Monate vor dem Monat der Preisanpassung liegt, einschließlich der elf Monatswerte der davor liegenden Monate (Beispiel: Preisänderung tritt mit Oktober 2021 in Kraft, Index-Vergleichswert berechnet sich aus dem Durchschnittswert der zwölf aufeinanderfolgenden VPI-2015-Monatswerte der Monate Juli 2019 bis Juni 2021.).

5.4.2.4 Die neue Index-Basis (und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum) nach einer Preisänderung ist immer jener Wert, welcher sich aus der vor der Erhöhung geltenden Index-Basis und der tatsächlichen Erhöhung errechnet. Die neue Index-Basis ergibt sich daher aus der prozentuellen Anpassung der alten Index-Basis um jenen Prozentsatz, der der tatsächlichen Preisänderung entspricht.

5.4.3 Für alle Fälle der Preisänderungen gelten folgende Rahmenbedingungen bzw. Hinweise:

- Preisänderungen, die den Kunden ausschließlich begünstigen (Preissenkungen), können in Abweichung von den Regelungen des Pkt. 5.4 uneingeschränkt angeboten werden.
- Preisänderungen sind erst nach Ablauf der Fristen für allfällige vereinbarte Preisgarantien zulässig und erfolgen höchstens zweimal pro Kalenderjahr.
- Eine Preisänderung kann jeweils nur mit dem Beginn eines (zukünftigen) Kalendermonats erfolgen.
- Preisänderungen, die dem Kunden nicht im gesamten nach Pkt. 5.4 möglichen Ausmaß mitgeteilt (angeboten) wurden, dürfen dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wirkung für die Zukunft und ausschließlich nach Maßgabe dieser Bestimmungen) angeboten werden. Für ein solches Nachholen von bereits in der Vergangenheit zulässigen Preisänderungen muss der Schwankungsraum nicht neuerlich überschritten werden.

- Im Schreiben, mit dem die Preisänderung mitgeteilt wird, wird Energie AG Vertrieb auch über die Umstände der Preisänderung (aktueller Veränderungswert, ziffernmäßige Angabe der geänderten Preise, neue Index-Basis) informiert.
- Der ÖGPI wird von der Österreichischen Energieagentur berechnet und veröffentlicht und ist unter <https://www.energyagency.at> im Internet abrufbar.
- Der VPI 2015 wird von der Bundesanstalt Statistik Austria berechnet und veröffentlicht und ist unter <https://www.statistik.at> im Internet abrufbar.
- Die jeweils aktuellen Index-Basen von ÖGPI und VPI 2015, die aktuellen Preisblätter sowie ein Rechenbeispiel für eine Preisänderung sind auch unter <https://www.energieag.at> abrufbar.
- Wird der ÖGPI von der Österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht, wird zwischen Energie AG Vertrieb und dem Kunden ein neuer Index vereinbart. Wird der VPI 2015 von Statistik Austria nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der damit verkettete VPI von Statistik Austria als vereinbart. Wird überhaupt kein VPI mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetz wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.

6. Mengenermittlung

Energie AG Vertrieb legt den Jahresverbrauchsabrechnungen sowie der Endabrechnung die vom zuständigen VNB gemeldeten Verbrauchswerte zugrunde. Eine Korrektur der Verbrauchswerte ist ausschließlich durch Meldung des zuständigen VNB gem. den geltenden Marktregeln möglich. In diesem Fall erfolgt eine Neuverrechnung auf Basis der korrigierten Werte. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden für die Abrechnung jene Gasmengen, auf welche die neuen Preise Anwendung finden, von Energie AG Vertrieb zeitanteilig und temperaturgewichtet berechnet. Die Berechnung erfolgt anhand eines standardisierten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Preisänderung konkrete Verbrauchswerte des zuständigen VNB vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.

7. Rechnungslegung – Bezahlung – Sicherheiten – Mahnspesen – Verzugszinsen

7.1 Rechnungslegung: Energie AG Vertrieb rechnet den Gasverbrauch des Kunden unverzüglich nach Erhalt der gem. Marktregeln vom zuständigen VNB periodisch zu ermittelnden Verbrauchswerte ab. Während dieser Zeiträume zahlt der Kunde, soweit nicht im Einzelfall anders vereinbart, monatliche Teilbeträge auf Basis des voraussichtlichen nächsten Jahresrechnungsbetrages (Verbrauchsbasis gem. § 126 Abs. 6 GWG). Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Energiepreise, Systemnutzungsentgelte, Steuern und Abgaben oder das Bezugsverhalten des Kunden, so hat Energie AG Vertrieb das Recht, die Teilbeträge entsprechend anzupassen. Die Abrechnung jener Erdgasmengen, auf welche die neuen Energiepreise, Systemnutzungsentgelte sowie Steuern und Abgaben Anwendung finden, wird zeitanteilig und gewichtet durchgeführt. Die Berechnung erfolgt – unter Beachtung einschlägiger hoheitlicher Vorgaben – anhand eines der Kundenanlage zugeordneten standardisierten Lastprofils. Liegen zum Stichtag der Änderung vom zuständigen VNB gemeldete Verbrauchswerte vor, werden diese für die Berechnung herangezogen.

Ergibt die Jahresverbrauchsabrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, so wird Energie AG Vertrieb

den übersteigenden Betrag erstatten oder allenfalls mit der nächsten Teilbetragsforderung verrechnen, wobei der die Höhe des nächsten Teilbetrages übersteigende Betrag jedenfalls erstattet wird. Nach Beendigung des Energielieferungsvertrages wird Energie AG Vertrieb zu viel gezahlte (Teil-)Beträge unverzüglich erstatten.

Einsprüche gegen die Rechnung hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

7.2 Bezahlung: Die Rechnungen sind unverzüglich nach Zugang zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Kosten für die Überweisungen des Kunden (z. B. Bankspesen) gehen zu dessen Lasten. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen, Barzahlungen sowie unvollständig übermittelte Formulare bei Telebanking) ist Energie AG Vertrieb darüber hinaus berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit von Energie AG Vertrieb sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

7.3 Vorauszahlung, Sicherheit, Prepaymentzähler: Energie AG Vertrieb kann eine Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung (maximal in der Betragshöhe von sechs Monatsverbräuchen) oder eine Belieferung mittels Prepaymentfunktion verlangen, wenn:

- ein außergerichtlicher Ausgleich beantragt wurde;
- ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt oder ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde;
- der Kunde mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist;
- nach den jeweiligen Umständen (z. B. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse etc.) zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt;
- der Kunde sich im Liefervertrag zu einem SEPA-Lastschriftmandat verpflichtet hat und dieses ohne Zustimmung von Energie AG Vertrieb storniert;
- der Kunde einen negativen Bonitätseintrag hat;
- der Kunde einer eindeutigen Identifikationsaufforderung nicht nachkommt.

Prepaymentzahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bemessen sich an der Höhe der Teilbeträge gem. Pkt. 7.1 (oder – ersatzweise – am Verbrauch vergleichbarer Kunden). Energie AG Vertrieb ist berechtigt, die Prepaymentzahlungen bzw. Sicherheitsleistungen bei Änderungen der Teilbeträge anzupassen. Fallen die oben genannten Voraussetzungen weg, erhält der Kunde die Sicherheitsleistung abzüglich allfällig zu diesem Zeitpunkt noch offener Forderungen auf Anfrage zurückgestellt. Barkautionen werden zum Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank verzinst. Eine Verzinsung entfällt jedoch, wenn der Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank zum Berechnungszeitpunkt null oder negativ ist.

7.4 Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen: Bei Zahlungsverzug von Konsumenten im Sinne des KSchG kann Energie AG Vertrieb gem. § 1333 ABGB Verzugs-

zinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank verlangen. Sollte der Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank zum Berechnungszeitpunkt null oder negativ sein, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % als vereinbart. Gegenüber Unternehmern kommen die Bestimmungen der §§ 456 und 458 UGB zur Anwendung. Darüber hinaus sind die Mahnspesen lt. Preisinformation für Nebenleistungen sowie etwaige zusätzlich notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese Kosten können auch pauschal (lt. Preisinformation für Nebenleistungen) verrechnet werden. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute sowie des jeweiligen Rechtsanwaltsstarifs ergebenden Höhe verrechnet.

8. Grundversorgung

Energie AG Vertrieb wird jene Konsumenten im Sinne des KSchG und Kleinunternehmen, die sich ihr gegenüber schriftlich auf eine Grundversorgung berufen und ihre Identität zweifelsfrei nachweisen, zu dem von ihr veröffentlichten Tarif für die Grundversorgung und zu diesen AGB mit Erdgas beliefern. Energie AG Vertrieb ist berechtigt, für die Grundversorgung eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Diese darf für Konsumenten im Sinne des KSchG die Höhe eines monatlichen Teilbetrages nicht übersteigen. Anstelle einer Sicherheitsleistung kann auch ein Prepaymentzähler eingesetzt werden; auf Wunsch des Kunden hat Energie AG Vertrieb – sofern seitens des VNB möglich – dies lt. § 124 Abs. 4 und 5 GWG anzubieten. Die Pflicht zur Grundversorgung besteht jedenfalls nicht in Fällen höherer Gewalt oder wenn dem Kunden der Netzzugang vom VNB verweigert wird.

9. Haftung – Schadenersatz

Energie AG Vertrieb haftet dem Kunden gegenüber für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für sonstige Schäden, insbesondere solche infolge fehlerhafter bzw. verspäteter Abrechnung oder Wechselprozesse, haftet die Energie AG Vertrieb nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Bei Berechnungsfehlern von Energie AG Vertrieb wird der Fehlbetrag mit der nächsten Rechnung gutgeschrieben bzw. abgezogen. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 2.500,- pro Schadensfall begrenzt. Weiters haftet Energie AG Vertrieb gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG weder für Folgeschäden, soweit diese nicht untypische oder unvorhersehbare Schädigungen oder Personenschäden betreffen, noch für entgangenen Gewinn. VNB sind keine Erfüllungsgehilfen der Energie AG Vertrieb.

10. Schriftformerfordernis und Zugangsregelung – Datenschutz – Salvatorische Klausel – Rechtswahl und Gerichtsstand

10.1 Schriftformerfordernis und Zugangsregelung:

Vertragserklärungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Brief, Telefax, einfaches E-Mail). Vertragserklärungen von Energie AG Vertrieb bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform und können – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit Energie AG Vertrieb vorliegt – auch per einfachem E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden. Die Unterschrift kann aber entfallen, wenn die Vertragserklärung mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird, mittels einfachen E-Mails abgegeben wird oder auf einer von Energie AG Vertrieb eingerichteten Website vorgenommen wird und die Identifikation und Authentizität der Vertragspartner sichergestellt ist. Eine Erklärung von Energie AG Vertrieb gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde Energie AG Vertrieb eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und Energie AG Vertrieb die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

10.2 Datenschutz: Unsere Datenschutzerklärung befindet sich auf <https://www.energieag.at/datenschutz-vertrieb>

10.3 Salvatorische Klausel: Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder eines auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Erdgasliefervertrages lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Konsumenten im Sinne des KSchG – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

10.4 Rechtswahl und Gerichtsstand: Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder dem Erdgasliefervertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der AGB und des Vertrages. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Konsumenten abgeschlossen werden, ausschließlich das für Linz sachlich zuständige Gericht vereinbart.

11. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Energie AG Vertrieb ist zu Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Preisänderungen sind ausschließlich gem. Pkt. 5.4 zulässig. Die Änderungen werden dem Kunden durch ein individuell adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Datum des Absendens der Widerspruchserklärung) ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von Energie AG Vertrieb mitgeteilten Zeitpunkt für bestehende Verträge wirksam. Widerspricht der Kunde den Anpassungen binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, so endet der Energieliefervertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens (Auswirkungen des Widerspruchs) sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

12. Informationsservice

12.1 Informations- und Beschwerdemöglichkeiten:

Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen jederzeit im Internet unter <https://www.energieag.at> bereit. Darüber hinaus steht unsere kostenlose Service-Hotline unter +43 800 818000 zur Verfügung.

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl die Energie AG Vertrieb als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.e-control.at>

12.2 Rücktrittsrechte: Informationen über allfällige gesetzliche Rücktrittsrechte befinden sich auf dem Erdgasliefervertrag.

12.3 Gleichbehandlung: Die in diesen AGB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (wie z. B. Kunde etc.) umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.